

VI. Nachtrag zum Steuergesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 11. März 2009

Art. 240 Abs. 1 Bst. a (neu im Nachtrag): 0,2 bis 0,8 Promille für Grundstücke von natürlichen und juristischen Personen;

Begründung:

Die Berechtigung der Grundsteuer wird vermehrt angezweifelt. Eine vollständige Abschaffung hätte jedoch hohe Ausfälle für die Gemeinden zur Folge. Da die Gemeinden mehrheitlich bereit sind, gewisse Ausfälle in Kauf zu nehmen, soll die Bandbreite bei der Grundsteuer in Art. 240 Abs. 1 Bst. a StG von bisher 0,3 bis 1,0 Promille auf 0,2 bis 0,8 Promille gesenkt werden.

Art. 317 Abs. 1:

Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Index des Monats Dezember 2010 um wenigstens 3 Prozent verändert, unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat Bericht und Antrag, ob und wie bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen die Steuersätze sowie die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge den veränderten Verhältnissen anzupassen sind. Die Anpassung erfolgt auf die übernächste Steuerperiode.

Abs. 2:

Ist eine Anpassung erfolgt und hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung erneut um wenigstens 3 Prozent verändert, unterbreitet die Regierung wieder Bericht und Antrag für eine allfällige weitere Anpassung auf die übernächste Steuerperiode.

Begründung:

In der Botschaft und dem Entwurf der Regierung vom 20. Januar 2009 zum VI. Nachtrag zum Steuergesetz wurde vorgesehen, dass der Ausgleich der Folgen der kalten Progression geprüft werden muss, wenn sich die Teuerung um wenigstens 4 Prozent erhöht hat. Da bei der direkten Bundessteuer geplant ist, die Limite auf 3 Prozent herabzusetzen, soll dies auch im Kanton St.Gallen gelten.